

**Vergütungsordnung für Vereinsberater*innen
der Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/SSB)
des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB)**

Geltungsbereich

Diese Ordnung ist eine Rahmenordnung und gültig für Vereinsberater*innen, die in den KSB/SSB angestellt sind und deren Finanzierung bzw. Teilfinanzierung aus Mitteln des Freistaates Thüringen bzw. des LSB erfolgt.

Dienstverhältnis

Arbeitgeber für Vereinsberater*innen ist der jeweilige KSB/SSB mit allen Rechten und Pflichten. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand des jeweiligen KSB/SSB bzw. eine autorisierte Person. Rechte und Pflichten der/des Vereinsberater*in des jeweiligen KSB/SSB regeln der Arbeitsvertrag und die dazugehörige Stellenbeschreibung. In der Stellenbeschreibung sind die konkreten Arbeitsaufgaben sowie der Verantwortungsbereich festzulegen. Als Grundlage für die Stellenbeschreibung gilt die vom LSB erarbeitete Funktionsbeschreibung für Vereinsberater in Thüringen.

Voraussetzung für die Anstellung

Voraussetzungen für die Anstellung als Vereinsberater*in sind:

- berufliche Qualifikation nach den Vergütungsgruppen
- Vereinsmanagerlizenz
- berufliche oder ehrenamtliche Erfahrungen im Sport

Einstufung

Die Vergütung wird bei Vertragsabschluss entsprechend der

- vorhandenen Qualifikation
- der Dienstjahre im Sport bei vergleichbarer Tätigkeit
- der Anzahl der zu betreuenden / beratenden Vereine im KSB/SSB

bei Nachweis der Erfüllung der entsprechenden Kriterien festgelegt.

Bei Wegfall oder Änderung der Kriterien ist eine Um- oder Rückstufung möglich.

Grundvergütungsgruppe 1 (Basis: 40h)

3.150,- Euro / 37.800,- Euro

(Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in einer dem Tätigkeitsspektrum der Vereinsberater*innen entsprechenden Fachrichtung; insbesondere mit Bezügen zum Bereich des Sportmanagements und Vereinsmanagerlizenz)

Grundvergütungsgruppe 2 (Basis: 40h)

2.900,- Euro / 34.800,- Euro

(anderweitige berufliche Qualifikation im Sportmanagement und Vereinsmanagerlizenz)

Grundvergütungsgruppe 3 (Basis: 40h)

2.650,- Euro / 31.800,- Euro

(berufliche Ausbildung außerhalb des Sportmanagements, Vereinsmanagerlizenz)

Liegt die Vereinsmanagerlizenz bei Arbeitsaufnahme nicht vor, ist sie beim nächstmöglichen Ausbildungsangebot zu erwerben; spätestens innerhalb von 2 Jahren.

Anrechnung Dienstalter in der Vereinsberatung

Erfahrungsstufe 1	2. und 3. Jahr	100,- Euro		
Erfahrungsstufe 2	4. und 5. Jahr	+ 100,- Euro	=	200 €
Erfahrungsstufe 3	ab 6. Jahr	+ 200,- Euro	=	400 €
Erfahrungsstufe 4	ab 11. Jahr	+ 200,- Euro	=	600 €
Erfahrungsstufe 5	ab 16. Jahr	+ 200,- Euro	=	800 €

Für die Grundvergütungsgruppe 3 gelten nur Stufe 1 und 2 als Anregung zu einer spezifischen Aus- und Weiterbildung bezogen auf das Tätigkeitsspektrum des/der VB*in.

Die Einstellung erfolgt i.d.R. zum Grundentgelt, bei nachgewiesener tätigkeitsbezogener Berufserfahrung kann in Abstimmung mit dem LSB auch eine höhere Erfahrungsstufe anerkannt werden.

Größe des jeweiligen KSB /SSB (Anzahl der Vereine)

Stufe 1	unter 100 Vereine	90% der Grundvergütung
Stufe 2	bis 200 Vereine	100% der Grundvergütung
Stufe 3	über 200 Vereine	120% der Grundvergütung

Jahressonderzahlungen und Sonderzulagen

Jahressonderzahlungen und Sonderzulagen in Abhängigkeit der Erfüllung qualitativer Faktoren und anderer Kriterien sind möglich. Hierüber entscheidet der KSB/SSB als Arbeitgeber auf der Grundlage seiner Haushaltsmittel, immer unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbotest*.

* Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine unmittelbar am Projekt beteiligten Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete, wenn - aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden dürfen sowie - die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und - die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 EUR beträgt. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen dann nicht gewährt werden.

Veränderungen im Jahresverlauf

Ergeben sich unterjährig Änderungen im Anstellungsverhältnis der hauptamtlichen Vereinsberater*innen, ist der LSB unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bei Erreichen einer höheren Erfahrungsstufe beantragt der KSB/SSB die Anpassung des Zuschusses beim LSB zum jeweiligen Stichtag des Anstellungsvertrages.

Zuschuss für sächliche Verwaltungsausgaben

(Miete, Neben- u. Fahrkosten, Porto, Materialien, Geräte, Telefon, Internet, Honorare etc.)

Pauschale von 7.500,- Euro

In Kraft treten

Diese Vergütungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stefan Hügel
Präsident des LSB Thüringen e.V.